

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/29763, 19/30474 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers
über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundes-
einheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung
weiterer Gesetze**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Thomas Jurk, Volker Münz,
Karsten Klein, Heidrun Bluhm-Förster und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine moderne Registerlandschaft mit einer zentralen Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren einzuführen. Künftig soll eine eindeutige Identifizierung aller Unternehmen über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifenden Identifikator ermöglicht werden.

Das Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen aufsetzen, diese stärker miteinander verzahnen und die Entwicklung integrierter Lösungen dort unterstützen, wo heute Insellösungen vorherrschen. Das Register soll infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und ein wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die einmaligen Mehrkosten belaufen sich insgesamt auf 53,3 Mio. Euro. Der laufende Aufwand beläuft sich im Jahr 2022 auf 1,8 Mio. Euro, im Jahr 2023 auf 8,3 Mio. Euro, im Jahr 2024 auf 10,4 Mio. Euro und im Jahr 2025 auf 12,9 Mio. Euro. Im Einzelnen stellen sich die Mehrkosten wie folgt dar:

Mehrbedarf für das Statistische Bundesamt (Kapitel 0614)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Regelungen entsteht beim Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 37,9 Mio. Euro für die Konzeption und Umsetzung von Softwarekomponenten sowie für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigten öffentlichen Stellen. Für die Prüf- und Authentifizierungsverfahren, für die Protokollierung der Datenübermittlungen sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben entstehen in den Jahren 2023 und 2024 jährliche Mehrkosten in Höhe von 3.176.438 Euro und ab dem Jahr 2025 jährliche Mehrkosten in Höhe von 5.863.938 Euro. Bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 472.825 Euro, denen bei den Statistischen Ämtern der Länder jährliche Minderausgaben in Höhe von 1.081.639 Euro gegenüberstehen.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Basisregisterbehörde beim Statistischen Bundesamt ergibt sich zudem ein Bedarf von insgesamt 50 Planstellen/Stellen. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 2021 und 2022 wird finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf des Statistischen Bundesamtes ab dem Jahr 2023 soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3 Mio. Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe noch festzulegender Attribute in der WIdNr-Datenbank und die technische Anbindung des Basisregisters im Statistischen Bundesamt. Für die weitere Betreuung durch das BZSt fällt im BZSt im Jahr 2023 ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,4 Mio. Euro an sowie ab dem Jahr 2024 für sieben Planstellen und für IT-Kosten ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,7 Mio. Euro.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) als IT-Dienstleister des Bundeszentralamts für Steuern und des Statistischen Bundesamts ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,3 Mio. Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von rund 1,8 Mio. Euro an, der auf rund 5,3 Mio. Euro im Jahr 2025 anwächst. Für den Betrieb ITZBund ist ein begrenzter Bedarf von zusätzlichen sechs Personalstellen gegeben, im Übrigen wird der Betrieb durch das vorhandene interne Betriebspersonal des gesichert.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundeszentralamtes für Steuern und des ITZBund soll finanziell im Jahr 2022 durch den Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Sämtlicher sonstiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesamt für Justiz (Kapitel 0718)

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Bundesamt für Justiz beträgt voraussichtlich etwa 135.000 Euro an IT-Sachkosten im Haushaltsjahr 2023. Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundesamts für Justiz soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich in der ersten Stufe des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um bis zu 112.000 Euro durch das Entfallen von Registerumfragen zur Bereinigung des Statistikregisters. Zusätzliches Entlastungspotenzial liegt im Bereich der statistischen Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens. Dieses ist jedoch nicht abschätzbar. Die Entlastungen gehen ausschließlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurück. Es können sich zusätzliche Kosten dadurch ergeben, dass Unternehmen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Protokolldaten der Registerbehörde haben. Hier entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von 23.000 Euro. Der in der Summe reduzierte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der One-In-One-Out-Regel angerechnet. Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Langfristig werden durch das Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer weitere Entlastungen ermöglicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und dem damit verbundenen Anpassungsbedarf in den angebundenen Registern in Höhe von 49,635 Mio. Euro auf Bundesebene und von 22,154 Mio. Euro auf Landesebene. Auf der Ebene der Sozialversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 960.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 15,551 Mio. Euro geschätzt, davon entfallen 13,019 Mio. Euro auf Bundesebene, 2,359 Mio. Euro auf Landesebene und 173.000 Euro auf Ebene der Sozialversicherung. Darunter fallen auch Entlastungen, die auf Landesebene durch die Anbindung des Statistikregisters entstehen. Weitere Entlastungen in Zusammenhang mit dem Basisregister sind abhängig von der konkreten Umsetzung dieses Rumpfgesetzes und sind im Einzelfall auf Ebene der Rechtsverordnung nach § 10 UBRegG zu bestimmen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	15.551
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	13.019
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	2.359
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	173
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	72.749
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	49.635
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	22.154
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	960

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weitere Kosten

Keine.

Kosten für soziale Sicherungssystem sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Thomas Jurk

Berichterstatter

Volker Münz

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.